

10/SN-334/ME
Voh 3
BOKU

A-1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

Universität für Bodenkultur Wien
Der Rektor

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Abteilung I/2

Stubenring 1
A-1012 W I E N

Beitrag GESETZENTWURF
Zu 76. GE'90
Datum: 14. SEP. 1990
Verteilt: 18.9.90 Frö

Datum 11. September 1990
Geschäftszahl 425/8 /90/UD/Ar

Dr. Stanzl

Bezug 12.201/09-I/90 vom 28. Juni 1990
Entwurf eines Futtermittelgesetzes 2. Begutachtungsverfahren

Die Universität für Bodenkultur übersendet in der Anlage die Kopie einer Stellungnahme zum oben zitierten Gesetzentwurf.

Kopien der Stellungnahme ergehen gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates und an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Der Rektor:



Ord.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Werner BIFFEL

Kopie an das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 W I E N

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
A-1014 W I E N

INSTITUT FÜR NUTZTIERWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR
ABTEILUNG TIERERNÄHRUNG
Leiter: O. Univ.Prof. Dr. F. Lettner
A-1180 WIEN, Gregor Mendel-Straße 33
Tel: (0222) 34 25 00/242 od. 240 Dw.

Wien, am 6. September 1990

An die
Universitätsdirektion
der Universität für Bodenkultur
im Hause

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR

3rg 1 0. SEP. 1990

UD.Zl. _____ mit _____ Blg.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes

Die Neufassung des Futtermittelgesetzes wird grundsätzlich begrüßt, da dadurch den Entwicklungen auf dem Gebiet der Tierernährung Rechnung getragen werden kann.

Zu folgenden Punkten soll Stellung genommen werden:

§ 1, Absatz 3:

Der Begriff Trägerstoffe sollte definiert werden.

§ 1, Absatz 5:

Hier sollten Nutztiere und Heimtiere definiert werden. Eine Aufzählung der Tiere könnte unterbleiben.

§ 4, Absatz 1, Punkt 5:

Dieser Punkt könnte wegfallen, da alle Stoffe im § 1 beinhaltet sind.

§ 5, Absatz 1:

Bei den Einzelfuttermitteln sollten auch die Haupterzeugnisse für die Fütterung, z.B. Getreide u.a. angeführt werden.

§ 10, Absatz 2:

Die Loselieferung sollte keine Ausnahmeregelung sein, sondern im Gesetz geregelt werden.

§ 11-Versuche:

Die vorgeschlagene Regelung könnte keinesfalls für wissenschaftliche Versuche, sowohl in Versuchs- als auch Praxisbetrieben, gelten, die von Universitätsinstituten durchgeführt werden. Wenn das Gesetz in der vorgesehenen Form in Kraft tritt, dann könnten die Universitätslehrer ihren vom Gesetz vorgeschriebenen Forschungsauftrag nicht erfüllen.

Absatz 1:

Wenn für jedes Forschungsvorhaben die Fachkommission angehört werden muß, widerspricht dies der Freiheit der Forschung.

- 2 -

Absatz 2:

Wenn die Antragstellung nur von Herstellern der Futtermittel erfolgen kann, würde von diesen die Forschung bestimmt.

Absatz 3:

Manche der hier angegebenen Punkte sind erst nach Durchführung eines Versuches zu beantworten.

Punkt 4:

Versuche erst nach einem Gutachten der landwirtschaftlichen Bundesanstalt durchzuführen wäre sinnlos.

Es müßte sichergestellt sein, daß diese Regelungen für Versuchsanstalten und damit auch für Universitätsinstitute nicht gelten, da sonst jede freie Forschung auf dem Gebiet der Tierernährung in Österreich praktisch unmöglich wäre.

§ 12, Absatz 5:

Es sollten nicht nur die Fahrtkosten abgegolten werden, sondern auch Sitzungsgelder bezahlt werden.

§ 14, Absatz 1:

Es sollten auch Unbedenklichkeitsbestätigungen anerkannter ausländischer Untersuchungsanstalten berücksichtigt werden.

§ 17, Absatz 1:

Die Meldepflicht sollte die Art der Futtermittel und Vormischungen sowie die Bezeichnung der Zusatzstoffe nicht beinhalten.

§ 18, Absatz 2, Punkt 1:

Die Absolventen der Universität für Bodenkultur wären unbedingt wörtlich anzuführen.

§ 19, Absatz 1:

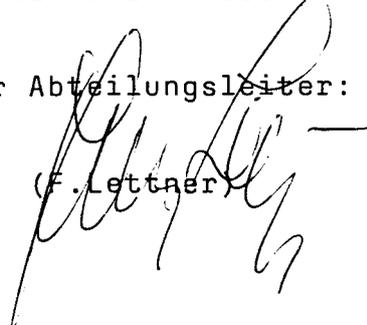
Die Überprüfung soll auch bei Herstellern von Heimtierfuttern möglich sein.

§ 19, Absatz:

Auf Verlangen sollen dem Verfügungsberechtigten der Ware, z.B. bis zu 3 versiegelte Gegenproben, ausgefolgt werden.

Die Herausgabe eines neuen Futtermittelgesetzes wird begrüßt, es wird um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände ersucht.

Der Abteilungsleiter:


(F. Lettner)